



NEUE BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN - VERSCHONUNGSREGELUNGEN - HÖHERE FREIBETRÄGE

Seit dem 01.01.2009 ist das Erbschaftsteuerreformgesetz in Kraft, durch das wesentliche Parameter für die Erbschaftsteuer geändert wurden.

Monika Welter, StB und Peter Pflugfelder, WP, RA, StB

WAS BRINGT DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM?

► **BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN** Die bisherige Bewertung von verschenktem oder vererbtem Vermögen führte je nach Art des Vermögens zu erheblichen Bewertungsungleichheiten. Insbesondere für Grundstücke und Betriebe ergaben sich so oft weit unter dem Verkehrswert liegende Werte.

Durch die Reform wird seit dem 01.01.2009 generell die Bewertung für alle Vermögensarten auf Verkehrswertniveau angehoben. Dies führt insbesondere bei Grundstücken und Betrieben zu einer wesentlichen Erhöhung der Bemessungsgrundlagen.

VERSCHONUNG VON GRUNDVERMÖGEN

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke werden durch einen Wertabschlag von 10 Prozent begünstigt, der jedoch die höhere Bemessungsgrundlage in der Regel nicht ausgleichen wird. Daneben besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf Stundung der Steuer, soweit diese nur durch eine Veräußerung der geerbten Wohnimmobilie aufgebracht werden kann. In den Genuss einer vollständigen Steuerbefreiung kommen nur die überlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder (insoweit jedoch nur bis zu einer Fläche von 200 qm), die vom Erblasser ein zuvor selbstbewohntes Familienheim erben und dieses in den nächsten 10 Jahren zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Bei vorzeitiger Aufgabe der Selbstnutzung (ausgenommen sind zwingende Gründe) entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

VERSCHONUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN

Die bisherigen Begünstigungen für Betriebsvermögen werden durch einen sog. Verschonungsabschlag ersetzt. Erben von Betriebsvermögen können zwischen zwei Verschonungsmodellen wählen:

- Nach dem Grundmodell bleiben 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei, wenn das Unternehmen 7 Jahre fortgeführt wird und die kumulierte Lohnsumme im 7-Jahres-Zeitraum nicht unter 650 Prozent der vorherigen

Lohnsumme gesunken ist (Mindestlohnsumme). Außerdem darf das Betriebsvermögen maximal zu 50 Prozent aus schädlichem Verwaltungsvermögen (z.B. fremdvermietete Gewerbeimmobilien, Wertpapiere) bestehen.

- Auf Antrag bleiben 100 Prozent steuerfrei, wenn das Unternehmen 10 Jahre fortgeführt wird, das Verwaltungsvermögen maximal 10 Prozent beträgt und die Mindestlohnsumme am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 1.000 Prozent der vorherigen Lohnsumme gesunken ist.

Die einmal getroffene Wahl ist bindend und kann nicht widerrufen werden.

Verstöße gegen die Behaltensfristen (z.B. Veräußerung oder Betriebsaufgabe) führen zu einem rückwirkenden, aber nur zeitanteiligen Wegfall des Verschonungsabschlags. Werden nur Teile eines Betriebes veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so entfällt auch nur der auf diesen Teil des Vermögens entfallende Verschonungsabschlag. Wird die Mindestlohnsumme nicht erreicht, so erfolgt eine prozentuale Kürzung des Verschonungsabschlags in dem Verhältnis, in dem tatsächlich erreichte kumulierte Lohnsumme 650 Prozent bzw. 1.000 Prozent unterschreitet.

FREIBETRÄGE UND STEUERSÄTZE

Eine deutliche Erhöhung der persönlichen Freibeträge erfolgt nur für Übertragungen im engeren Familienkreis (Steuerklasse I). So wurde der Freibetrag für Übertragungen auf den Ehegatten von EUR 307.000 auf EUR 500.000 und der Freibetrag der Kinder von bisher EUR 205.000 auf EUR 400.000 erhöht. Während in der Steuerklasse I die Steuersätze nahezu unverändert bleiben, werden Erben der Steuerklassen II und III darüber hinaus durch einen erheblichen Anstieg der Steuersätze belastet. Der stufenweise Anstieg von bisher 12 Prozent (Steuerklasse II) bzw. 17 Prozent (Steuerklasse III) entfällt. Jeder Erwerb bis zu 6 Mio. EUR wird mit 30 Prozent belastet, höhere Vermögenserwerbe mit 50 Prozent.

FAZIT Soweit keine Verschonungsrege-

lungen greifen, müssen sich die Erben von Grund- und Betriebsvermögen trotz der erhöhten persönlichen Freibeträge in vielen Fällen auf einen deutlichen Anstieg der Steuerbelastung einstellen. Daher ist es erforderlich, sich bereits im Rahmen der Nachfolgeplanung mit den Bedingungen der Verschonungsregelungen auseinanderzusetzen. Insbesondere im betrieblichen Bereich ist frühzeitig zu prüfen, ob die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen überhaupt erfüllt werden können oder ob zuerst umstrukturiert werden muss. Außerdem ist abzuwägen, wie der Betrieb in der Zukunft aufzustellen ist, damit er die während der 7- bzw. 10-jährigen Behaltensfrist geltenden Bedingungen (insbesondere Erreichen der Mindestlohnsumme) voraussichtlich erfüllen kann. Altbewährte Gestaltungsempfehlungen, wie die wiederholte Inanspruchnahme der persönlichen Freibeträge nach Ablauf von 10 Jahren, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Auch hier gilt es, frühzeitig die Weichen zu stellen und vorweggenommene Vermögensübertragungen auf die nachfolgende Generation mit den Bedingungen der neuen Verschonungsregelungen in Einklang zu bringen. Dabei kann aufgrund der Erhöhung der Freibeträge auch in Betracht kommen, kurzfristig weitere Schenkungen bis zu dem jeweils neuen Freibetrag vorzunehmen. ◀

KONTAKT

PKF FASSELT SCHLAGE
LANG UND STOLZ
Schifferstr. 210
47059 Duisburg
Tel.: 0203/30001-0
info@pkf-fsl.de
www.pkf-fsl.de

Am 27. Januar findet eine Mandanten-Veranstaltung von PKF Fasselt Schlage Lang und Stolz zum Thema Erbschaftsteuerreform statt.

Siehe Hinweis auf Seite 51 !